



**Vorlage  
an den Haushalts- und Finanzausschuss  
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 25. Juni 2020**

**Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 31  
Abs. 2 Nachtragshaushaltsgesetz 2020 zur Finanzierung aller direkten  
und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise**

**Nordrhein-Westfalen-Programm I zur Bewältigung der Folgen der  
Corona-Pandemie und zur Stärkung der Zukunftsfähigkeit des  
Landes**

**Investitionspaket Kommunen  
Städtebauförderung, Stärkung Zentren, Sonderstädtebauförderung**

Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 wird beantragt, die Einwilligung in Ausgaben im Einzelplan des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung bei Titelgruppe 88 im Kapitel 08 010 in Höhe von 213,7 Mio. EUR für das Investitionspaket Kommunen zu erteilen. Darüber hinaus wird beantragt, die Einwilligung in Ausgaben im Einzelplan des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung bei Titelgruppe 89 im Kapitel 08 010 in Höhe von 35 Mio. EUR zur Vorfinanzierung des Bundesprogramms Sonderstädtebauförderung bis zur Höhe der zu erwartenden Einnahmen zu erteilen. Den Ausgaben stehen zweckentsprechende Einnahmen des Bundes in gleicher Höhe gegenüber.

a) Städtebauförderung: 132 Mio. EUR

Um zu vermeiden, dass die Kommunen infolge von Mindereinnahmen und finanzieller Unsicherheiten sinnvolle Projekte im laufenden Stadterneuerungsprogramm 2020 (STEP) stoppen oder nicht umsetzen, soll der kommunale Eigenanteil gegenüber dem Regelfördersatz der Städtebauförderung in 2020 vollständig durch Landesmittel substituiert werden. Hierfür sind 132 Mio. EUR in 2020 erforderlich. Eine Beauftragung der Unternehmen soll in 2020 erfolgen, um einen zusätzlichen Konjunkturimpuls zu setzen.

b) Stärkung Zentren: 70 Mio. EUR

Die Innenstädte und Ortszentren sind das Gesicht und das Herz der Städte und Gemeinden. Insbesondere der (Einzel-) Handel sowie die Gastronomie haben während des COVID-19-Locks erhebliche Umsatzeinbußen erlitten. Viele Geschäfte, insbesondere inhabergeführte Geschäfte, werden dauerhaft schließen.

Auch große Handelsketten sind in Schwierigkeiten geraten und haben Standortschließungen angekündigt. Diese Entwicklungen gefährden die Zukunft der Innenstädte, Stadtteilzentren und Ortszentren. Es gilt ganz konkret zu prüfen und zu entscheiden, ob Konzentration erforderlich ist und, wenn ja, wo diese räumlich stattfinden soll. Insofern ist ein Sofortprogramm notwendig, das folgende Ziele verfolgt:

- In den kommenden 1-3 Jahren erreichen, dass das Erscheinungsbild der Innenstädte, Stadtteilzentren und Ortskerne mit umfangreichen Leerständen nicht dramatisch schlechter wird.
- Den Klärungsprozess bei den Eigentümern der Immobilien (Abschied von überhöhten Mieten) zu befördern und ein gemeinsames Handeln zu stärken.
- Den Klärungsprozess bei Bürgern und Kommunalpolitikern (z.B. Definition einer reduzierten belebten Zone) anzustoßen, da Veränderungen unausweichlich kommen werden.

c) Sonderstädtebauförderung: 11,7 Millionen Euro

Auf Basis des bestehenden „Investitionspaktes Soziale Infrastruktur im Quartier“ wird der Bund noch im Jahr 2020 bundesweit weitere 150 Mio. EUR für eine Sonderstädtebauförderung zur Verfügung stellen.

Auf Nordrhein-Westfalen könnten hieraus rund 35 Mio. EUR entfallen; der Landeskofinanzierungsanteil beläuft sich dann auf rund 7 Mio. EUR, der ebenfalls zu übernehmende kommunale Anteil auf rund 4,7 Mio. EUR, in der Summe also 11,7 Mio. EUR.



Lutz Lienenkämper